



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als  
Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

72. Erkenntniß des Hofgerichts vom Juni 1831 in Sachen des Colon Meyer zu Wellentrup, Verklagten etc. gegen den Anwalt Fürstl. Cammer, Kläger etc., die Lieferung von Pachtfrüchten betr.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

dingt steht; nach alle diesem der angefochtene Bescheid des Amtes Horn vom 31. Octbr. v. J. dem Kläger zu einer begründeten Beschwerde keine Veranlassung giebt: so wird der wider denselben ausgeführte Recurs verworfen.

Die eingesandten Acten gehen an das Amt Horn mit einer Abschrift dieses Bescheides zurück. Dasselbe hat die gewöhnliche Gerichtsgebühr, welche ordnungswidrig nicht vollständig angegeben ist, vom Kläger einzuziehen.

**Decretum** Detmold den 11. März 1852.

Fürstl. Vpp. Justizkanzlei.

**N<sup>o</sup> 72.**

In Sachen des Colon Meyer Nr. 5 zu Wellentrup, Verflagten und Recurrenten gegen den Anwalt Fürstlicher Rentcammer, Kläger und Recursen,

die Lieferung von Pachtfrüchten betreffend, erkennen Wir Paul Alexander Leopold 2c für Recht: daß das Erkenntniß des Amtes Schieder vom 24. Sept. 1829 zu bestätigen und der Recurrent in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen sey.

Wie Wir hiermit bestätigen und verurtheilen.

**V. R. W.**

**Conclusum** am Generalhofgerichte den 27. May 1831 et publ. Detmold den . . Juni 1831.

**Entscheidungsgründe.**

Gleich bei Anstellung der Klage erklärte der Recurse, daß die streitigen Gefälle alternirend von Fürstlicher Rentcammer und von dem Colon Rattmeyer bezogen würden. So gewiß daher auch die Frage, ob der Pachtspflichtige verbunden ist, seine **Praestanda** theilweise an verschiedenen Orten nach Bestimmung des Pachtherrn abzuliefern, zu Gunsten des Recurrenten entschieden werden mußte: so kann doch mit Aufwerfung derselben der Recurrent eine Beschwerde gegen das Erkenntniß des Amtes Schieder vom 24. Sept. 1829 nicht bilden, weil sie in erster Instanz ein Gegenstand des Streits überall nicht war, und weil das Amt nur rücksichtlich der alternirend bezogenen Pachtfrüchte erkannt hat, daß der Recurrent sie an jedem beliebigen Orte binnen Landes abzuliefern habe. Der Recurse selbst hat zum Uebersusse noch in dieser Instanz allen Zweifel hierüber dadurch gehoben, daß er wiederholt erklärt: es werde nicht verlangt, daß der Recurrent die Gefälle jährlich mit zwei Fuhrn halb an Fürstliche Cammer und halb an Rattmeyer liefere, sondern das ganze **Praestandum** solle ein Jahr an den letztern und das andere an die erstere mit einer einzigen Fuhr geliefert werden.

Die Verbindlichkeit des Pachtspflichtigen, als Lieferungsort jeden

beliebigen Ort binnen Landes gelten zu lassen, gründet sich auf die Dienst-, Zehnt- und Pachtordnung von 1664 (L. V. I. S. 446) und auf den §. 15 der Zehnt- und Pachtordnung von 1771 (L. V. II. S. 425). In der letzteren Verordnung sind der Schlußclausel, daß allen Unterthanen befohlen werde der Verordnung nachzuleben die Worte beige-  
fügt, daß gegen dieselbe künftig überall kein Anführen eines gegentheiligen Herkommens mehr Platz finden solle. Mit diesen Worten ist indeß der Streit noch nicht gelöst. Denn wollte man auch annehmen, daß damit die Wirksamkeit selbst eines rechtlich begründeten Herkommens aufgehoben wäre, was nicht weniger gegen die Verordnung selbst (namentlich §§. 7. 8 und 15 am Schlusse, §. 16) als gegen das gemeine Recht und gegen den Umstand streiten würde, daß ja auch den Schlußworten zuwider ein Herkommen rechtlich constituirt seyn könnte: so hat doch jeden Falls die Verordnung vom 27. April 1779 (L. V. II. S. 665) das Herkommen in seine rechtliche Wirksamkeit ausdrücklich wieder eingesetzt. Nach ihr ist bei dem Dienstmann, mit welchem der Pachtmann in dieser Beziehung in völlig gleichem Verhältnisse steht, die Behauptung eines abweichenden Herkommens so weit es überhaupt Rechtens allerdings zu hören.

Der Recurrent stützt nun seine Behauptung, daß in vorliegendem Falle eine Abweichung von der Pachtordnung rechtlich hergebracht sey, theils auf den Umstand, daß die Früchte früher immer in Blomberg abgeliefert worden, und theils auf den Verkaufsbrief von 1692 und das Cataster von 17<sup>21</sup>/<sub>22</sub>.

Der erstgenannte Umstand kann weder possessorisch noch petitorisch hier irgend entscheiden. Daß der Pacht Herr die Früchte sich eine Reihe von Jahren hindurch an dem nämlichen Orte liefern läßt, stimmt ganz mit der ihm gesetzlich zustehenden Wahl des Lieferungs-ortes überein. Zu dem Besitze des Rechts auf einen bestimmten Lieferungs-ort, und zu der Erwerbung dieses Rechts durch Verjährung würde gehören, daß der Pachtspflichtige die Beschränkung der Lieferung auf den bestimmten Ort als Recht in Anspruch genommen und dann der Pacht Herr die Verjährungszeit hindurch sich dabei beruhiget hätte. Der Recurrent hat die Erledigung dieses Erfordernisses für gegenwärtigen Fall schon deshalb nicht behaupten mögen, weil nach der nicht widersprochenen Angabe des Recursen die streitigen Pachtfrüchte von 1692 bis 1817 an den Pflchtigen selbst antichretisch versezt gewesen und überall nicht *in natura* geliefert sind.

In dem Verkaufsbriefe vom 7. Jan. 1692 sagt der damalige Inhaber der streitigen Pachtfrüchte, daß er diese Früchte, welche ihm und seinem Erben in der Stadt Blomberg in einem ihm beliebigen Hause geliefert werden müßten, an den Prästantiarius antichretisch versezt habe. Aus der beiläufigen Erwähnung des Lieferungs-orts in dieser Urkunde läßt sich auf ein Uebereinkommen über denselben

zwischen dem damaligen Inhaber Schneidewind und dem Pflchtigen schließen. Aber ein solches Uebereinkommen bindet den Recursen keineswegs. Denn er ist nicht in die Verbindlichkeiten des Schneidewind succedirt, sondern er hat durch den Rückfall des Lehens das ihm vor der Verleihung zustehende und von der Disposition des Schneidewind ganz unabhängige

II. F. 8. §. 1.

Recht vollständig wieder erlangt. Ueberdem bleibt noch zweifelhaft, ob Schneidewind durch jene beiläufige Bemerkung im Versatzbriefe eine Einschränkung seines Wahlrechtes rücksichtlich des Lieferungsortes habe anerkennen wollen. Seine Absicht kann auch gewesen seyn, durch jene Bemerkung sein Wahlrecht zu erhalten, und sich vor dem Abholen der Früchte von Wellentrup zu verwahren. Denn wenn Schneidewind einen Lieferungsort binnen Landes bestimmen sollte, so war auf dem Wege zwischen Lüde und Wellentrup Blomberg für ihn einer der nächsten und bequemsten. Es bleibt daher immer möglich, daß gerade durch das Bestimmungsrecht des Pächtherrn Blomberg früher der Lieferungsort geworden ist.

Ähnliche Bewandniß wie mit dem Versatzbriefe von 1692 hat es mit dem Cataster von 17<sup>21</sup>/<sub>22</sub>. Die Glaubwürdigkeit und Anwendbarkeit dieses Catasters mag zwar keinem erheblichen Zweifel unterliegen. Ueber die Art, wie dasselbe aufgenommen worden, geben die Verordnungen von 1720, 1722 und 1723 (L. V. II. S. 770, 786, 793) Auskunft. Nach der Verordnung vom 29. Oct. 1720 sind die Pächtherrn zu Angabe ihrer Gerechtsame, deren Qualität und Quantität bei Strafe des Verlusts derselben ausdrücklich aufgefordert. Daß nach der Verordnung vom 21. Jan. 1783 die frühern Versuche zu Errichtung eines Catasters nicht gehörig vollzogen sind, kann sich auf die Schätzungen und Contributionsansätze beziehen, und läßt auf eine völlige Unglaubwürdigkeit der älteren Cataster in den Angaben über gutherrliche Prästationen nicht schließen. Allein das Cataster von 17<sup>21</sup>/<sub>22</sub> sagt nicht, daß von der Regel des §. 15 der Verordnung vom 12. März 1771 hier eine auch gegen Fürstliche Rentcammer geltende Ausnahme bestehe. Es sagt bloß, daß die an Schneidewind in Lüde zu liefernden Pachtfrüchte auf dem Keller in Blomberg abgeliefert würden. Dieß ist das Nämliche, aber auch nicht Mehr als das, was bereits in dem Versatzbriefe von 1695 enthalten. Die gesetzlich an einem beliebigen Orte binnen Landes zu liefernden Pachtfrüchte hat sich Schneidewind in Blomberg liefern lassen. Daß es so geschehen sey, weil Schneidewind in seinem gesetzlichen Wahlrechte beschränkt gewesen, steht im Cataster nicht, und es läßt sich darauf aus dem NB. des Catasters mit Gewißheit eben so wenig schließen, als sich aus der Angabe des folgenden Praestandum III. 2 „an den v. der Borch nach Detmold“ schließen läßt,

daß der v. der Borch in seinem Wahlrechte beschränkt gewesen. Die Benennung der Stadt Blomberg als Lieferungsortes konnte auch nothwendig erscheinen, um der Vermuthung nicht Raum zu geben, daß die Prästanda an Schneidewind in Lüde ins Ausland nach Lüde (was die Verordnung von 1771 §. 15 bei unzweifelhaftem Herkommen zuläßt) geliefert werden mußten, oder daß Schneidewind verbunden sey, sie von Wellentrup abzuholen. Wäre indeß das **NB.** im Cataster eine wirkliche Beschränkung des gesetzlichen Bestimmungsrechts: so käme dann wieder in Betracht, was oben bei dem Verfabriese schon bemerkt worden, daß Fürstliche Rentcammer nicht in die Verbindlichkeiten des Schneidewind eingetreten ist und daß das Cataster jedenfalls nur für das **Praestandum** an Schneidewind in Lüde den Lieferungsort einschränkend bestimmt. Der Lehensqualität der streitigen Pachtfrüchte und dessen, was bei einem Rückfalle des Lehens über den Lieferungsort Rechtsens, ist im Cataster überall nicht gedacht, und der Lehens = Fiscus konnte die Anmeldung des ihm beim Rückfalle zustehenden Bestimmungsrechtes ohne Nachtheil unterlassen, weil es sich, so lange eine rechtsbeständige Abweichung nicht erwiesen ist, gesetzlich von selbst versteht.

Deshalb kann auch das Cataster die vom Recurrenten behauptete Ausnahme von der Regel nicht rechtfertigen; und hat, da sonach überall kein Grund für dieselbe vorhanden ist, das Erkenntniß des Amtes Schieder vom 24. Sept. 1829 unter Verurtheilung des Recurrenten in die Kosten dieser Instanz bestätigt werden müssen.

N<sup>o</sup> 73.

In Sachen des Bauerrichters Bay Nr. 15 zu Hörste, Verklagten, Recursen, Querulanten und Revidenten, wider den Krüger und Colon Mellies Nr. 31 daselbst, Kläger, Recurrenten, Querulanten und Revisen, **puncto debiti**;

Erkennen Fürstlich Lippische zur Justiz = Canzlei verordnete Director und Rätthe, nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: der eingewandten Rechtsmittel der Nullitätsquerel und der Revision ungeachtet, verbleibt es bei dem Erkenntnisse vom 27. Jan. 1842, so wie bei den Bescheiden vom 29. Sept. 1842 und vom 19. Jan. 1843; es ist auch der Verklagte die Kosten der genannten Rechtsmittel, mit Einschluß der Verschickungskosten, allein zu tragen, bezüglich dem Kläger zu erstatten schuldig.

**V. R. W.**

Daß dieses Urtheil den Rechten und uns zugesandten Acten gemäß sey, bekennen wir **Ordinarius, Senior** und sämtliche **Assessoren**